

SATZUNG FÜR DIE KINDER- UND JUGENDEINRICHTUNGEN DER STADT GÖTTINGEN**vom 12. Februar 2016****(Abl. der Stadt Göttingen Nr. 4/2016 vom 22.02.2016)**

Gemäß §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z.Z. gültigen Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Verwaltung**

Die Stadt Göttingen ist Trägerin der Kinderhäuser Grone-Süd, Holtenser Berg, Leineberg und Zebulon; der Jugendhäuser Grone-Süd und Holtenser Berg, des Kinder- und Jugendzentrums Lohmühle sowie der Sozialpädagogischen Einrichtung Maschmühle.

Sie sind unselbständige Einrichtungen der Stadt und werden nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes verwaltet.

**§ 2
Zweck**

Die Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtungen für die offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Göttingen erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der Einrichtungen keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Die Stadt Göttingen erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Einrichtungen dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Einrichtungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Göttingen vom 26. September 2014 (Abl. der Stadt Göttingen vom 10. Oktober 2014) außer Kraft.

Göttingen, den 12.02.2016

gez.

Rolf-Georg Köhler
(Oberbürgermeister)